Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Alexander Rust / Michael Hubmann / Bence Péter Komár/ Maximilian Pfluger / Dominic Thierstein / Laura Sucker

WiSe 2025/26 | LV 2544

Wichtige Hinweise:

a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Mittwoch, 1. Oktober 2025 ab 10:00 Uhr bis Freitag, 3. Oktober 2025 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

b) Am **Montag, 13. Oktober 2025** findet von **20:00 – 21:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.

c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei **allen** Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über

Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Dienstag, 20. Jänner 2026, 15:00-18:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Donnerstag, 12. Februar 2026, 15:30-18:30, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist **nicht** möglich.

e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layouts und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter https://www.wu.ac.at/taxlaw/service/downloads-lectures/vtk sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt" – „Rechtsfrage" – „Pro und Contra Argumente"**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra") sollen Argumente aus der Rechtsprechung **und** Literatur formuliert und erläutert werden. Eine

umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition **(schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien)** ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Sonntag, 2. November 2025, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit an die zuständige betreuende Person abgegeben werden.

g) **<u>Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:</u>**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen". Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen". Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten" klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen" aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen" gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur**: Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Dienstag, 14. Oktober 2025, 13:30 – 14:30 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Mittwoch, 15. Oktober 2025, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem**

beim Nachtermin antreten, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht" nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht":

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht" setzt voraus, dass bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielt (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreicht (also 51 von 100) werden.

k) **Rechtsquellen**: Kodex Steuergesetze 2025/26 (76. Auflage 2025 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2025, 13. Auflage 2025).

l) **Literaturgrundlage**: *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht[24] (2025); *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band I[13] (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band II[8] (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions[3] (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht[14] (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen" des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Montag, 13. 10. 2025 20:00-21:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Mittwoch, 12.11.2025 10:00-13:15 Uhr – TC 1.01. OeNB

Schwerpunkte: Mitarbeiterbeteiligungen, Abfindungen, doppelte Nichtbesteuerung, DBA-Interpretation, Krankheitstage

CS 1: Aufteilung von Abfindungen iSd Art 13 Abs 2 DBA Deutschland-Frankreich

Entscheidung: BFH 20.11.2024, VI R 33/21

Problemstellung: Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit einer natürlichen Person fällt unter Art 15 OECD-Musterabkommen. Grundsätzlich darf dieses Einkommen nur in dem Staat besteuert werden, in dem die natürliche Person ansässig ist. Eine Ausnahme davon besteht allerdings, wenn die Tätigkeit, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wird, im anderen Staat ausgeübt wird. Dann hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für die Einkommensteile, die auf die Tätigkeit im anderen Staat entfallen.

Der Kläger verfügte im Streitzeitraum 2012-2014 über Wohnsitze in Deutschland und Frankreich, wobei sich der Lebensmittelpunkt in Frankreich befand. Als leitender Angestellter einer deutschen GmbH übte er seine Tätigkeit teils in Deutschland und teils in Frankreich und Drittländern aus. Mit Ende der Tätigkeit am 20.1.2015 wurde eine Abfindungszahlung geleistet und im Februar und März 2015 wurden Mitarbeiterbeteiligungen gewährt.

Rechtsfrage: Ist das Besteuerungsrecht an Abfindungen und Mitarbeiterbeteiligungen anteilig nach der Arbeitsausübung gem Art 15 DBA Deutschland-Frankreich auf die Vertragsstaaten aufzuteilen?

CS 2: Zuordnung der Bezüge aus der deutschen Versorgungsanstalt Bund und Länder im DBA Österreich-Deutschland

Entscheidung: BFG 21.10.2024, RV/7104445/2020

Problemstellung: Die Einkünfte einer Person müssen immer einem der Artikel 6-21 OECD-Musterabkommen zugeordnet werden. Die Subsumtion wird von beiden Vertragsstaaten eigenständig durchgeführt. Das bedeutet, dass dasselbe Einkommen in den Staaten unterschiedlichen Artikeln des OECD-Musterabkommen zugewiesen werden könnte. Im Ergebnis kann dies zu einer Doppelbesteuerung oder einer doppelten Nichtbesteuerung führen, wenn beide Staaten die Ansicht vertreten, nur der andere Staat habe das Recht zur Besteuerung.

Eine italienische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Österreich erhielt Bezüge aus der deutschen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Es lag hierbei ein Qualifikationskonflikt vor, der zu einer doppelten Nichtbesteuerung geführt hätte. Die deutsche Finanzverwaltung qualifizierte die Einkünfte als andere Einkünfte nach Art 21 Abs 1 DBA Österreich-Deutschland. Demgegenüber stufte das österreichische Finanzamt die Bezüge als Ruhegehälter nach Art 19 Abs 2 DBA Österreich-Deutschland ein.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei Bezügen aus der deutschen Versorgungsanstalt Bund und Länder um andere Einkünfte gem Art 21 DBA Österreich-Deutschland?

CS 3: Qualifikation einer Landwirtschaft als Betriebstätte iSd Art 7 DBA Österreich-Ungarn

Entscheidung: BFG 12.5.2025, RV/5100407/2023

Problemstellung: Zur Interpretation von DBA, die auf dem OECD-Musterabkommen basieren, wird vielfach der OECD-Musterkommentar herangezogen. Dieser wird laufend aktualisiert und neu veröffentlicht. Eine Vielzahl an DBA zwischen Staaten haben allerdings bereits ein beträchtliches Alter. Es stellt sich daher die Frage, ob bei älteren DBA neuere Versionen des OECD-Musterkommentars zugrunde gelegt werden dürfen (dynamische Interpretation) oder nur die OECD-Musterkommentare herangezogen werden dürfen, die bei Abschluss des DBA bereits existiert haben (statische Interpretation).

Ein in Österreich ansässiger Landwirt unterhielt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ungarn und war an zwei ungarischen Kapitalgesellschaften beteiligt, deren geschäftliche Aktivitäten mit dem Betrieb eng verbunden waren. Er bezog Dividenden aus den Beteiligungen und veräußerte diese schließlich.

Die Dividendenerträge sowie die Veräußerungsgewinne wurden dem österreichischen Stammhaus der Landwirtschaft zugewiesen und daher gem Art 10 Abs 1 bzw Art 13 Abs 3 DBA Österreich-Ungarn in Österreich besteuert.

Rechtsfrage: Kann ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Betriebstätte iSd Art 7 iVm Art 5 DBA Österreich-Ungarn begründen?

2. Termin: Mittwoch, 19.11.2025 10:00-13:15 Uhr – TC 1.01. OeNB

Schwerpunkte: außergewöhnliche Belastungen, Liebhaberei, ImmoESt

CS 4: Operationskosten im Privatspital aus Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes als außergewöhnliche Belastungen

Entscheidung: VwGH 18.12.2024, Ro 2021/13/0011

Problemstellung: Nach § 34 Abs 1 EStG können bei der Einkommensermittlung unbeschränkt Steuerpflichtiger außergewöhnliche Belastungen nur berücksichtigt werden, soweit diese (Z 1) außergewöhnlich sind, (Z 2) zwangsläufig erwachsen und (Z 3) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Die Mitbeteiligte, die seit mehr als 35 Jahren an Diabetes Typ 1 gelitten hatte, machte im Rahmen ihrer Arbeitnehmerveranlagung für 2015 Kosten für eine Schulteroperation in einer Privatklinik iHv EUR 2.005 geltend. Da sie im Zeitpunkt der Operation bereits mehrere Monate im Krankenstand gewesen war, entschied sie sich aus Angst vor einem Verlust ihres Arbeitsplatzes für eine Operation in einer Privatklinik anstelle eines späteren Termins in einem öffentlichen Krankenhaus. Im Einkommensteuerbescheid 2015 erkannte das Finanzamt die Kosten der Operation in der Privatklinik nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Entschluss, sich in einer Privatklinik behandeln zu lassen, eine freiwillige Entscheidung war, die keine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen begründete. Gegen den ESt-Bescheid 2015 erhob die Mitbeteiligte Beschwerde. Das BFG bejahte die für die Qualifikation als außergewöhnliche Belastung maßgebliche Zwangsläufigkeit iSd § 34 Abs 3 EStG, wogegen sich die Amtsrevision richtete.

Rechtsfrage: Können die Kosten für eine frühere Operation in einer Privatklinik – statt eines späteren Termins in einem öffentlichen Krankenhaus – aus Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden?

CS 5: Liebhabereiverdacht bei einer selbständigen bildenden Künstlerin

Entscheidung: VwGH 17.10.2024, Ra 2022/13/0089

Problemstellung: Auch negative Ergebnisse sind im Gesamtbetrag der Einkünfte zu erfassen und in der Regel durch Verlustausgleich mit positiven zu saldieren. Von einer Einkunftsquelle ist aber nur dann auszugehen, wenn eine Tätigkeit auf die Erzielung eines positiven Ergebnisses gerichtet ist und ein solches sich erwarten lässt. Führt diese hingegen nachhaltig zu Verlusten oder Werbungskostenüberschüssen, ist in der Regel von Liebhaberei auszugehen, und es liegt keine Einkunftsquelle vor. Strittig ist die Behandlung von Aufwendungen, die durch zwei unterschiedliche Betätigungen veranlasst sind, und eine dieser Betätigungen nachträglich als Liebhaberei eingestuft wird.

Die Revisionswerberin war Professorin für Fotografie an einer Kunst-Universität. Daneben übte sie eine selbstständige Tätigkeit als Künstlerin im Bereich der Fotografie aus, bei der aufgrund hoher Aufwendungen von 2002 bis 2019 ein Gesamtverlust iHv ca EUR 270.000 anfiel. Nach einer Außenprüfung erließ das Finanzamt geänderte Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide 2012 bis 2018, wobei es die selbstständige künstlerische Betätigung als Liebhaberei einstufte. Das BFG ging (in Bezug auf die Einkommensteuer) ebenfalls von Liebhaberei aus.

Rechtsfrage: Sind Aufwendungen für eine als Liebhaberei eingestufte Tätigkeit steuerlich abzugsfähig, wenn sie gleichzeitig auch durch eine andere, nicht als Liebhaberei eingestufte Tätigkeit veranlasst sind?

CS 6: Kaufpreisaufteilung bei teilweiser Umwidmung eines Grundstücks

Entscheidung: VwGH 5.3.2025, Ra 2023/15/0117

Problemstellung: Gemäß § 30 Abs 3 EStG ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen anzusetzen. Soweit Grundstücke am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfangen waren (Altvermögen), sind die Einkünfte nach § 30 Abs 4 EStG allerdings im Allgemeinen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den mit einem pauschalen Anteil (40 % oder 86 %) vom Veräußerungserlöses anzusetzenden Anschaffungskosten zu ermitteln.

Der Mitbeteiligte veräußerte im Jahr 2014 ein gemischt gewidmetes Grundstück (Altvermögen, Umwidmung im Jahr 2013) im Ausmaß von 250 m^2 (194 m^2 Baufläche, 56 m^2 Freifläche Freihaltegebiet) an seinen Nachbarn um EUR 1.500 pro m^2 (Gesamtkaufpreis somit EUR 375.000). Es handelte sich um einen „Liebhaberpreis"; der reguläre Baulandpreis betrug ca EUR 650 pro m^2. Der Kaufpreis wurde in drei Raten entrichtet: EUR 150.000 im Jahr 2014, EUR 200.000 im Jahr 2015 und EUR 25.000 im Jahr 2019. Das Finanzamt ermittelte die Einkünfte zur Gänze gemäß § 30 Abs 4 Z 1 EStG und brachte somit vom Veräußerungserlös (EUR 375.000) 40 % pauschale Anschaffungskosten in Abzug (EUR 150.000). Das BFG gab der dagegen erhobenen Beschwerde teilweise statt und ermittelte die Einkünfte hinsichtlich der Baufläche gemäß § 30 Abs 4 Z 1 EStG (40 % fiktive Anschaffungskosten) und hinsichtlich der Freifläche gemäß § 30 Abs 4 Z 2 EStG (86 % fiktive Anschaffungskosten). Den Kaufpreis teilte das BFG im Verhältnis der beiden Flächen auf. Die Amtsrevision brachte vor, dass bei der Aufteilung die unterschiedlichen Wertverhältnisse der Grundstücksteile zu berücksichtigen seien.

Rechtsfrage: Muss eine Aufteilung des Kaufpreises entsprechend dem Wertverhältnis von Bauland- und Grünlandanteil anstatt nach dem schlichten Flächenausmaß vorgenommen werden?

3. Termin: Mittwoch, 3.12.2025 10:00-13:15 Uhr – TC 1.01. OeNB

Schwerpunkte: Betriebsausgaben, Stiftungseingangssteuer, gemeiner Wert, verdeckte Ausschüttung

CS 7: Zinsaufwendungen für fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen sind nicht abzugsfähig

Entscheidung: BFG 15.4.2025, RV/2100300/2023

Problemstellung: Für die Ermittlung des Einkommens verweist § 7 Abs 2 KStG auf das EStG. Der Gewinn ermittelt sich durch die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. § 4 Abs 4 EStG definiert Betriebsausgaben als Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Es muss eine betriebliche Veranlassung zur jeweiligen Tätigkeit geben sein.

Eine Immobiliengesellschaft finanzierte sich durch Gesellschafterzuschüsse in Höhe von EUR 20 Mio sowie durch einen Abstattungskredit mit Rahmen von EUR 39 Mio. Im Zuge der Finanzierung wurden EUR 3,5 Mio aufgenommen, um eine Einlagenrückzahlung an die Gesellschafter auszuzahlen.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden die Zinsaufwendungen im Verhältnis der Einlagenrückzahlung EUR 3,5 Mio zum Gesamtkredit EUR 39 Mio aliquotiert und aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen für Einlagenrückzahlungen steuerlich hinzugerechnet. Ab dem Jahr 2020 war die Immobiliengesellschaft der Ansicht, dass aufgrund der erfolgten Tilgung in Höhe von etwa EUR 4 Mio kein Zinsanteil mehr auf den nicht abzugsfähigen Teil entfallen habe und somit alle Zinsen abzugsfähig gewesen seien.

Rechtsfrage: Können Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Einlagenrückzahlungen vorrangig der Tilgung eines Kredites zugeordnet werden?

CS 8: Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer bei Stiftung von GmbH-Anteilen einer nicht aktiven GmbH

Entscheidung: BFG 11.2.2025, RV/2100569/2017

Problemstellung: Die Stiftungseingangssteuer beträgt 2,5 % (§ 2 StiftEG idF BGBl I Nr 2022/108) vom Wert der Zuwendung. Gem § 1 Abs 5 ist die Steuerbemessungsgrundlage das zugewendete Vermögen abzüglich von Schulden und Lasten. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Zuwendung maßgeblich.

Der Beschwerdeführerin, einer Privatstiftung, wurden 75 % der Anteile an der X GmbH von den Gesellschaftern A und B gestiftet. Zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile übte die GmbH keine aktive Tätigkeit mehr aus. Ihr Vermögen bestand zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen aus einer Verrechnungsforderung, Bankguthaben und Wertpapieren. Die Privatstiftung beantragte die Festsetzung der Stiftungseingangssteuer auf Basis des Gesamtbetrags abzüglich 25 % KESt.

Rechtsfrage: Wird die Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer mittels des gemeinen Werts ermittelt?

CS 9: Aufwendungen für Teilnahme des Gesellschafter-Geschäftsführers an Extrem-Motorrad-Rallye als Sponsoring

Entscheidung: BFG 4.7.2024, RV/1100405/2019

Problemstellung: Verdeckte Ausschüttungen sind Zuwendungen von Vermögensteilen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Gem § 8 Abs 2 KStG sind verdeckte Ausschüttungen steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendungen, auch wenn die Zuwendung äußerlich als Leistungsaustausch erscheint. Die Zuwendung muss bei der betreffenden Körperschaft zu einer Vermögensminderung oder einer verhinderten Vermögensmehrung führen.

Die beschwerdeführende GmbH machte für die Jahre 2016 und 2017 Aufwendungen für das Sponsoring ihres Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben geltend. Ausgangspunkt war die privat motivierte Teilnahme des Gesellschafter-Geschäftsführers an einer Extrem-Motorrad-Rallye. Er bereitete sich bereits 2016 darauf intensiv vor und nahm 2017 an der Rallye teil. Aufgrund des großen Medienechos wurden die mit der Rallyevorbereitung und -teilnahme verbundenen Aufwendungen als Betriebsausgaben im Rahmen eines Sponsorings erfasst. Es bestand keine

schriftliche Vereinbarung. Die Gesellschaft argumentierte, dass durch diese Maßnahme eine erhebliche Werbewirkung erzielt wurde und diese sich in einer Umsatzsteigerung widerspiegelte.

Rechtsfrage: Sind Aufwendungen für die Teilnahme eines Gesellschafter-Geschäftsführers an einer Motorrad-Rallye als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig?

4. Termin: Mittwoch, 10. 12. 2025, 10:00-13:15 Uhr – TC 1.01. OeNB

Schwerpunkte: Umgründungssteuer, Verlustübergang, Firmenwertabschreibung, Einbringung

CS 10: Firmenwertabschreibung bei errichtender Umwandlung mit ausländischen Anteilsinhabern

Entscheidung: VwGH 28.6.2023, Ro 2020/13/0011

Problemstellung: Gem § 9 Abs 1 Z 3 TS 3 UmgrStG in der im vorliegenden Fall geltenden Fassung sind die Anteile einer Personengesellschaft, die durch eine errichtende Umwandlung entstehen, mit dem gemeinen Wert anzusetzen, insofern das Besteuerungsrecht für Österreich daran entsteht. Im vorliegenden Fall wurde ein Teilbetrieb einer Personengesellschaft auf eine neu errichtete deutsche GmbH abgespalten. Diese Gesellschaft wertete die an der Personengesellschaft übernommenen Anteile (Kommanditanteile) gem § 9 Abs 1 Z 3 TS 3 UmgrStG auf den gemeinen Wert auf und machte den durch die Aufwertung entstandenen Differenzbetrag als Firmenwert auf 15 Jahre steuerwirksam als Sonderbetriebsausgabe geltend.

Das Finanzamt erließ daraufhin Bescheide, in denen es die geltend gemachte Firmenwertabschreibung für die Jahre 2008 bis 2012 nicht anerkannte. Begründend führte es aus, dass die durch die Aufwertung bewirkte Entsteuerung der stillen Reserven nur im Fall der Veräußerung der Mitunternehmeranteile Wirkung entfalten könne. Gegen die Bescheide erhob die Revisionswerberin Beschwerde an das BFG. Das BFG hielt dabei fest, dass eine Aufwertung des Kommanditanteils auf den gemeinen Wert zulässig sei. Für die Zulässigkeit der Festsetzung eines Firmenwertes und deren Abschreibung müsse jedoch der Sinn und Zweck von § 9 Abs 1 Z 3 TS 3 UmgrStG geprüft werden. Dabei kam das BFG zum Ergebnis, dass stille Reserven erst im Falle der Veräußerung der den stillen Reserven zu Grunde liegenden Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden. Eine Firmenwertabschreibung war für diese stille Reserven daher nicht möglich.

Rechtsfrage: Ist bei einer errichtenden Umwandlung mit ausländischen Anteilsinhabern eine Firmenwertabschreibung auf die auf den gemeinen Wert aufgewerteten Anteile zulässig?

CS 11: Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH – positiver Verkehrswert des Einbringungsvermögens

Entscheidung: VwGH 27.2.2019, Ro 2017/15/0039

Problemstellung: Für das Vorliegen einer Einbringung iSd Art III UmgrStG ist es erforderlich, dass der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens positiv ist (§ 12 UmgrStG). Dieser positive Verkehrswert sollte am Einbringungsstichtag, muss aber jedenfalls am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags vorliegen. Der Begriff „Verkehrswert" bezeichnet dabei jenen Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache bei einer Veräußerung unter Fremden erzielbar ist. Die Ermittlung des Verkehrswertes des einzubringenden Vermögens hat nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden der Unternehmensbewertung zu erfolgen. Der Verkehrswert des Vermögens ist positiv, wenn der Wert größer als Null ist.

Im gegenständlichen Fall brachte die Revisionswerberin (Rw) mit Sacheinlagevertrag rückwirkend zum Stichtag 31. 12. 2003 ihr Einzelunternehmen unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art III UmgrStG in die neu gegründete X GmbH ein. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte die Prüferin unter anderem fest, dass der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens zum Stichtag wie auch am Tag des Sacheinlagevertragsabschlusses negativ gewesen sei, weswegen ein Tauschvorgang iSd § 6 Z 14 lit b EStG vorliege. In einem zivilgerichtlichen Verfahren wurde von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ein Unternehmenswert von EUR 330.000 ermittelt, dem Entnahmeverbindlichkeiten von EUR 515.000 gegenüberstanden. Die Rw brachte hingegen vor, dass ein positiver Verkehrswert bestanden habe, zumal der spätere Verkaufspreis der GmbH-Anteile bereits vor Errichtung des Einbringungsvertrags festgelegt worden sei und den objektivierten Unternehmenswert zum Ausdruck bringe.

Rechtsfrage: Hat ein einzubringendes Vermögen einen positiven Verkehrswert iSd § 12 Abs 1 UmgrStG, wenn bereits vor Errichtung des Einbringungsvertrags ein positiver Preis für die Gesellschaftsanteile festgelegt (und später tatsächlich bezahlt) worden ist?

CS 12: Verlustübergang nach errichtender Umwandlung

Entscheidung: BFG 19.4.2023, RV/7103409/2020

Problemstellung: Im Rahmen einer errichtenden Umwandlung iSd § 7 Abs 1 Z 1 UmgrStG geht das Vermögen der Rechtsvorgängerin mit Ablauf des Umwandlungsstichtages im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Rechtsnachfolgerin über. Dabei entsteht die Rechtsnachfolgerin erst mit der Umwandlung. Ein Übergang von Verlusten findet nur dann statt, wenn auch das verlustverursachende Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin übergeht (Objektbezogenheit). Zusätzlich muss der Umfang des verlustverursachenden Vermögens im Zeitpunkt der Umwandlung noch mit dem Umfang dieses Vermögens im Zeitpunkt der Verlustentstehung vergleichbar sein (keine qualifizierte Umfangsminderung). Liegen beide Voraussetzungen vor, so ist ein Übergang von Verlusten auf den Rechtsnachfolger möglich.

Im vorliegenden Fall erfolgte mit Umwandlungsvertrag vom 28.9.2013 eine errichtende Umwandlung einer GmbH in eine KG (Beschwerdeführer) rückwirkend zum 31.12.2012. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 11.10.2013. Die GmbH als Rechtsvorgängerin war im Bereich des Gesundheitsbereichs tätig und bot im Zeitraum 2003-2009 Kuren in einem Bio-Gesundheitszentrum an. Die Räumlichkeiten dafür pachtete sie von der Gemeinde M. Die neu errichtete KG war im Anschluss an die Umwandlung in demselben Bereich tätig. Da das Bio-Gesundheitszentrum wirtschaftlich nicht rentabel war, wurde dieses noch vor der errichtenden Umwandlung eingestellt. Aus der Einstellung des Gesundheitszentrums resultierten außerordentliche Abschreibungen, die im Jahr 2009 zu einem Verlust iHv von ca EUR 118.000 führten.

Rechtsfrage: Ist der Verlust der Rechtsvorgängerin in Folge der errichtenden Umwandlung auf die KG übergegangen?

5. Termin: Mittwoch, 17. 12. 2025 10:00-13:15 Uhr – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Umsatzsteuer, Unternehmereigenschaft, Liefer- und Leistungsortregeln, Umsatzsteuerbefreiungen, Vorsteuerabzug

CS 13: Unternehmereigenschaft eines Ehepaars aufgrund einer privaten Grundstücksveräußerung

Entscheidung: EuGH 3.4.2025, C-213/24, *Grzerza*

Problemstellung: Nach Art 9 Abs 1 MwStSyst-RL gilt als Steuerpflichtiger, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt. Für diese Beurteilung ist zu prüfen, ob der Betroffene im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelt. Zudem ist maßgebend, ob er das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt. Die Definition des Unternehmers im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 2 UStG) basiert auf Art 9 MwStSyst-RL.

Ein polnisches Ehepaar verkaufte Privatgrundstücke, die ihnen gemeinsam gehörten, und beauftragte dafür einen Geschäftsbesorger. Dieser übernahm Aufgaben wie die Aufteilung der Grundstücke, Änderungen im Grundbuch, Erschließung der Flächen durch Versorgungsleistungen, Kauf zusätzlicher Flächen für Binnen- und Zugangsstraßen und Werbung bei potenziellen Käufern. Seine Vergütung basierte auf der Differenz zwischen den durch die Ehegatten festgelegten und dem tatsächlichen (höheren) Verkaufspreis.

Rechtsfrage: Gilt ein Ehepaar, das eine zum Privatvermögen gehörende Liegenschaft unter Einschaltung eines Geschäftsbesorgers verkauft, als Steuerpflichtiger iSd MwStSyst-RL?

CS 14: Ort einer fiktiven sonstigen Leistung

Entscheidung: BFG 25.2.2025, RV/2100074/2024

Problemstellung: § 3a Abs 1a Z 1 UStG sieht vor, dass die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt wird. Für diese Gleichstellung soll die Verwendung für unternehmensfremde Zwecke oder für den Bedarf des Personals erfolgen, und es dürfen keine Aufmerksamkeiten vorliegen. § 3a Abs 1a Z 2 normiert die gleiche Rechtsfolge für den Fall der unentgeltlichen Leistungserbringung (beide Fälle werden auch fiktive sonstige Leistungen genannt). Der Ort von entgeltlichen sonstigen Leistungen richtet sich nach § 3a Abs 6 bis 16 UStG und Art 3a Abs 1 und 3 BMR.

Das BFG hatte zu entscheiden, ob die private Nutzung eines einem liechtensteinischen Unternehmer gehörenden Firmenhandys durch seinen österreichischen Arbeitnehmer einen in Österreich steuerbaren Umsatz darstellte. Die Frage war für den liechtensteinischen Unternehmer relevant, weil er bejahendenfalls in Österreich zur USt hätte veranlagt werden können (§§ 20 und 21 Abs 1 bis 5 UStG) und inländische Vorsteuern dann gem § 20 Abs 1, 2 und § 21 Abs 1 UStG und nicht in einem aufwändigeren Vorsteuererstattungsverfahren (§ 21 Abs 9 UStG iVm BGBl 279/199 idF BGBl 16/2021) hätte geltend machen müssen. Obwohl das BFG die private Nutzung des Handys als bloße Aufmerksamkeit einstufte und die Anwendbarkeit des § 3a Abs 1a UStG verneinte, prüfte es, wo der Leistungsort gelegen wäre, wenn die genannte Bestimmung anwendbar gewesen wäre.

Rechtsfrage: Sind die Leistungsortregelungen nach § 3a Abs 6 bis 16 UStG und Art 3a Abs 1 und 3 BMR auf fiktive sonstige Leistungen anwendbar?

CS 15: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Online-Glücksspiele

Entscheidung: EuGH 12.9.2024, C-73/23, *Chaudfontaine Loisirs*

Problemstellung: Art 135 Abs 1 lit i MwStSyst-RL befreit Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz von der MwSt. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung kann jeder Mitgliedstaat eigene Bedingungen und Beschränkungen für die Steuerbefreiung festlegen. Diese müssen aber stets mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität vereinbar sein.

In Belgien unterlagen zwischen 2016 und 2018 Online-Glücksspiele mit Geldeinsatz, die keine Lotterien waren, der MwSt, während andere Glücksspiele (Offline-Glücksspiele mit Geldeinsatz sowie

Online- und Offline-Lotterien) steuerbefreit waren. Ein belgischer Anbieter von Online-Glücksspielen forderte die Erstattung von MwSt, die er in diesem Zeitraum gezahlt hatte. Die Steuerbehörde wies den Antrag zurück. Das in weiterer Folge zuständige Gericht hegte Zweifel, ob die im streitgegenständlichen Zeitraum geltende belgische Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar war. Es legte dem EuGH eine Frage zur Auslegung des Art 135 Abs 1 lit i MwStSyst-RL iZm dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität vor.

Rechtsfrage: Dürfen laut Art 135 Abs 1 lit i MwStSyst-RL und dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nur Online-Glücksspiele von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden, während Lotterien immer steuerbefreit bleiben?

6. Termin: Mittwoch, 7. 1. 2026 10:00-13:15 Uhr – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Verfahrensrecht, Bescheidbeschwerde, Aussetzung, Verjährung, Zustellvollmacht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

CS 16: Verjährung bei Aussetzungszinsen

Entscheidung: BFG 9.10.2024, RV/2100438/2023

Problemstellung: Gem § 212a BAO kann die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag ausgesetzt werden. Bei Bewilligung des Antrags sind gem § 212a Abs 9 BAO für die Dauer des Zahlungsaufschubes Aussetzungszinsen zu entrichten.

Im Jahr 2016 forderte das Finanzamt von der Beschwerdeführerin (Bf) Familienbeihilfen samt Zuschlägen in Höhe von EUR 3.257,80 zurück. Die Bf erhob dagegen Beschwerde. Mit Bescheiden vom 11.4.2017 in Höhe von EUR 2.106,40 und 13.4.2017 in Höhe von EUR 269,80 wurde der offene Abgabenbetrag von insgesamt EUR 2.376,20 (Differenz aufgrund von angerechneten Tilgungen) ausgesetzt. Mit Erkenntnis des BFG vom 16.5.2017 wurde das Beschwerdeverfahren über die Rückforderung der Familienbeihilfen samt Zuschlägen beendet. Der Ablauf der ausgesetzten Beträge wurde jedoch erst sechs Jahre später am 8. Mai 2023 verfügt und Zinsen für die Zeit vom 7.4.2017 bis 8.5.2023 in Höhe von EUR 239,41 vorgeschrieben. Die Bf erhob gegen die Vorschreibung der Aussetzungszinsen Beschwerde, weil der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zu spät verfügt worden sei.

Rechtsfrage: Tritt für Aussetzungszinsen, die erst mehrere Jahre nach Erlassung der das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung festgesetzt werden, teilweise Verjährung ein?

CS 17: Anforderungen an die Beschwerdebegründung

Entscheidung: VwGH 30.1.2025, Ra 2023/15/0109

Problemstellung: Eine Bescheidbeschwerde hat gem § 250 Abs 1 BAO die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung zu enthalten. Entspricht eine Beschwerde nicht den im § 250 Abs 1 BAO umschriebenen Erfordernissen, hat die Abgabenbehörde nach § 85 Abs 2 BAO dem Beschwerdeführer die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

Das Finanzamt verfügte im Jahr 2017 die Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2010, da der Revisionswerber (Rw) ein Firmenfahrzeug auch privat genutzt habe, was zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führte. Der Rw erhob Beschwerde und machte geltend, dass ihm keine ausreichende Möglichkeit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren gegeben worden sei. Das Finanzamt erteilte daraufhin einen Mängelbehebungsauftrag und forderte den Rw auf, die Beschwerde zu begründen. Der Rw entsprach dem Mängelbehebungsauftrag nicht, woraufhin das Finanzamt die Beschwerde als zurückgenommen erklärte. Das BFG bestätigte dies, woraufhin der Rw Revision beim VwGH einbrachte.

Rechtsfrage: Entspricht die Begründung einer Bescheidbeschwerde mit mangelndem Parteiengehör den Anforderungen des § 250 Abs 1 lit d BAO?

CS 18: Urlaub eines Rechtsanwalts als Wiedereinsetzungsgrund

Entscheidung: BFG 4.3.2025, RV/5100288/2024

Problemstellung: Gegen die Versäumung einer Frist ist auf Antrag der Partei gem § 308 Abs 1 BAO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten.

Ein Rechtsanwalt versäumte die Frist zur Stellung eines Vorlageantrags gegen eine Beschwerdevorentscheidung, da seine Kanzleimitarbeiterin die Frist zwar im Handakt vermerkte, aber nicht im Fristenkalender eintrug. Der Rechtsanwalt war zum Zeitpunkt der Zustellung urlaubsbedingt abwesend. Der Antrag auf Wiedereinsetzung stützte sich auf ein einmaliges Kanzleiversehen und die langjährige Zuverlässigkeit der Mitarbeiterin.

Rechtsfrage: Kann die Versäumung einer Frist durch eine zuverlässige Kanzleimitarbeiterin während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Rechtsanwalts eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 Abs 1 BAO begründen?